

Allgemeine Verkaufsbedingungen

der

Fleischcenter Perleberg GmbH & Co. KG

Stand: März 2024

I. Allgemeines

- (1) Die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Fleischcenter Perleberg GmbH & Co. KG (nachfolgend „KG“ genannt), auch solche aus zukünftigen Geschäftsabschlüssen. Die AGB gelten nur für Käufer, die Unternehmer (§ 14 BGB) sind.
- (2) Die Verkaufsbedingungen der KG gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des jeweiligen Käufers werden nicht anerkannt. Diese erlangen nur Geltung, wenn die KG ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmen. Die AGB gelten auch dann, wenn die KG in Kenntnis entgegenstehender oder von den AGB abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung ausführt.
- (3) Die AGB gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für alle Folgegeschäfte, ohne dass das bei deren Abschluss noch ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden muss.

II. Vertragsschluss

- (1) Angebote der KG sind – insbesondere nach Menge, Preis und Lieferzeit – stets freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine Annahmefrist enthalten.
- (2) Bestellungen des Käufers kann die KG innerhalb von 14 Kalendertagen ab deren Zugang annehmen. Die Annahme erfolgt entweder durch Auftragsbestätigung (zumindest Textform) oder durch Auslieferung der Ware. In letzterem Fall gilt die von der KG erteilte Rechnung als Bestätigung.

III. Lieferung

- (1) Die Ware reist stets unversichert und in jedem Fall auf Gefahr des Käufers. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung und unabhängig davon, welches Transportmittel verwendet wird. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers abgeschlossen. Daraus erwachsende Kosten gehen allein zu seinen Lasten.
- (2) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist die KG berechtigt, die Art der Versendung (Versandort, Beförderungsweg, Transportmittel- und unternehmen

sowie Verpackung) nach bestem Ermessen, ohne Übernahme einer Haftung für billigste und schnellste Beförderung, selbst zu bestimmen.

- (3) Liefertermine sind nur verbindlich, soweit sie von der KG schriftlich bestätigt werden. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- (4) Maßgebend für die Kaufpreisberechnung ist das bei der Verladung festgestellte Gewicht. Üblicher Gewichtsschwund während des Transports geht allein zu Lasten des Käufers. Darüberhinausgehende Gewichtsabweichungen müssen sofort bei Übernahme der Ware schriftlich gerügt werden und sind auf dem Frachtbrief oder dem Lieferschein bei Ablieferung aufzuführen und zu quittieren.
- (5) Handelsübliche Änderungen der Liefergegenstände bleiben vorbehalten, soweit sie den Käufer nicht unzumutbar beeinträchtigen und soweit sie die Gebrauchsfähigkeit der Ware nicht berühren.
- (6) Teillieferungen sind unter Berücksichtigung unserer Interessen in einem für den Käufer zumutbaren Umfang zulässig, insbesondere wenn
 - die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - dem Käufer hierdurch weder erheblicher Mehraufwand noch zusätzliche Kosten entstehen.
- (7) Höhere Gewalt, hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrung und sonstige Ereignisse, die zur Verhinderung, Behinderung oder wesentlichen Erschwerung der Lieferung führen, berechtigen die KG zu einer entsprechenden Verlängerung der Lieferzeit einschließlich einer erforderlichen Anlaufzeit oder zum Rücktritt vom Vertrag. Gleiches gilt für entsprechende Ereignisse im Bereich der Vorlieferanten der KG. Der Käufer kann von der KG die Erklärung verlangen, ob die KG zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wird; er kann im Fall der Nichterklärung selbst vom Vertrag zurücktreten.
- (8) Wird – ohne dass ein Lieferhemmnis gemäß vorstehendem Abs. 7 vorliegt – eine vereinbarte Liefer- oder Abladezeit überschritten, so hat der Käufer die KG in Textform eine angemessene Nachfrist von mindestens 2 Wochen einzuräumen. Wird auch diese Nachfrist von der KG nicht eingehalten, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag, nicht hingegen zur Geltendmachung von

Schadensersatzansprüchen aus Nichterfüllung oder Verzug berechtigt, es sei denn, dass die KG Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

IV. Menge, Qualität, Kennzeichnung

- (1) Die KG ist stets berechtigt, bis zu 10 % mehr oder weniger als die vereinbarte Menge zu liefern. Die Lieferung einer Menge von bis zu 10% weniger als vereinbart stellt keinen Sachmangel dar.
- (2) Die Qualität der Ware richtet sich nach Handelsbrauch, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Handelsübliche Abweichungen der Ware bleiben ansonsten vorbehalten, soweit sie den Käufer nicht unzumutbar beeinträchtigen.
- (3) Die Ware gilt nicht als abgepackt und ausgezeichnet für den Endverbraucher im Sinne des Lebensmittelkennzeichnungsrechts.

V. Preise

- (1) Die Preise der KG verstehen sich zzgl. der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Umsatzsteuer.
- (2) Wenn zwischen Vertragsschluss und Lieferung aufgrund veränderter Rechtsnormen zusätzliche oder erhöhte öffentliche Abgaben – insbesondere Zölle, Abschöpfung, Währungsausgleich – anfallen, ist die KG berechtigt, den vereinbarten Kaufpreis entsprechend zu erhöhen. Gleiches gilt für Untersuchungsgebühren.

VI. Zahlung

- (1) Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, ist der Kaufpreis rein netto (ohne Abzug) mit Rechnungserteilung sofort fällig und zu zahlen. Im Verzugsfall ist die KG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen.
- (2) Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn die von ihm hierzu behaupteten Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der KG ausdrücklich anerkannt worden sind.
- (3) Der Einbehalt von Inkasso- und/oder Delkredere-Provisionen ist nur nach vorherigem Abschluss einer schriftlichen Inkasso- und/oder Delkredere Vereinbarung zwischen der KG und dem Käufer zulässig.

- (4) Bei Zahlung über Dritte, insbesondere im Rahmen von Regulierungs- und/oder Delkredere Abkommen ist die Kaufpreisschuld erst dann erfüllt, wenn die Zahlung bei der KG eingegangen ist.
- (5) Wenn beim Käufer kein ordnungsgemäßer Geschäftsbetrieb mehr gegeben ist, insbesondere bei ihm gepfändet wird, Zahlungsstockung oder -einstellung eintritt oder ein insolvenzrechtliches Verfahren beantragt wird, ist die KG berechtigt, alle ihre Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Dasselbe gilt, wenn der Käufer mit seinen Zahlungen an die KG in Verzug gerät oder andere Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen. Außerdem ist die KG in einem solchen Fall berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- (6) Die KG unterhält für Forderungen gegenüber ihren Kunden eine Warenkreditversicherung. Als Umstand, der die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet ist, gelten insbesondere
- die Aufhebung des Versicherungsschutzes durch den Versicherer,
 - die Beschränkung des Versicherungsschutzes, insbesondere aufgrund Einstellung der Geschäftsbeziehung aus Bonitätsgründen, nachträglich vereinbarter Wechselprolongationen, Nichteinlösung von Schecks oder Wechseln sowie Rücklastschriften mangels Deckung, Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens bzw. Klageerhebung sowie Einschaltung eines Inkassoinstitutes oder Rechtsanwaltes zur Forderungsbeitreibung,
 - Eintritt des Versicherungsfalls aufgrund Zahlungsunfähigkeit des Kunden.
- Bei Eintritt einer wesentlichen Minderung der Kreditwürdigkeit des Kunden sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen.

VII. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die KG behält sich bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher, auch zukünftig entstehender Forderungen innerhalb der Geschäftsbeziehung, einschließlich aller Nebenforderungen das Eigentum an den gelieferten Waren vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die KG nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. Die KG ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung

befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

- (2) Der Käufer darf die Ware und die an ihre Stelle tretenden Forderungen weder verpfänden bzw. zur Sicherung übereignen noch abtreten.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer die KG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit diese Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der KG die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den der KG entstandenen Ausfall.
- (4) Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, zu verarbeiten oder zu vermischen; er tritt der KG jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) der Forderung der KG ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist (im Falle eines Kontokorrentverhältnisses nach § 355 HGB bezieht sich die im Voraus abgetretene Forderung auch auf den anerkannten Saldo bzw. den vorhandenen „kausalen“ Saldo im Falle einer Insolvenz des Abnehmers). Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der KG, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die KG verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann die KG verlangen, dass der Käufer der KG die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware im Sinn dieser Bestimmungen treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung.

- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer werden stets für die KG vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, der KG nicht gehörenden

Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die KG das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche, wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

- (6) Wird die Kaufsache mit anderen, der KG nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt die KG das Miteigentum der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer der KG anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die KG.
- (7) Die KG verpflichtet sich, die der KG zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert dieser Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheit obliegt der KG.

VIII. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

- (1) Der Käufer ist verpflichtet, die Ware bei Anlieferung am vereinbarten Bestimmungsort bzw. im Falle der Selbstabholung bei ihrer Übernahme sofort, jedenfalls aber vor einer Weiterverarbeitung
 - a) nach Stückzahl, Gewicht und Verpackung zu untersuchen und etwaige Beanstandungen hierzu auf dem Lieferschein oder Frachtbrief bzw. der Empfangsquittung/Auslagerungsnote des Kühlhauses zu vermerken, und
 - b) mindestens stichprobenweise und repräsentativ eine Qualitätskontrolle vorzunehmen, hierzu in angemessenem Umfang die Verpackung (Kartons, Säcke, Dosen, Folien etc.) zu öffnen und die Ware selbst, nach äußerer Beschaffenheit, Geruch und Geschmack zu prüfen, wobei gefrorene Ware mindestens stichprobenartig aufzutauen ist.
- (2) Bei der Rüge etwaiger Mängel sind vom Käufer die nachstehenden Formen und Fristen zu beachten:
 - a) Die Rüge hat bis zum Ablauf des Werktages zu erfolgen, der auf die Anlieferung der Ware am vereinbarten Bestimmungsort bzw. ihrer

Übernahme folgt. Bei der Rüge eines verdeckten Mangels, der trotz ordnungsgemäßer Erstuntersuchung, gem. vorstehender Ziff. VIII Abs. 1 b), zunächst unentdeckt geblieben ist, gilt abweichend: Die Rüge hat bis zum Ablauf des auf die Feststellung folgenden Werktages zu erfolgen, längstens aber binnen 2 Wochen nach Anlieferung der Ware bzw. deren Übernahme.

- b) Die Rüge muss der KG innerhalb der vorgenannten Fristen mindestens detailliert und in Textform zugehen. Eine fernmündliche Mängelrüge reicht nicht aus. Mängelrügen gegenüber Handelsvertretern, Maklern oder Agenten sind unbeachtlich.
 - c) Aus der Rüge müssen Art und Umfang des behaupteten Mangels eindeutig zu entnehmen sein.
 - d) Der Käufer ist verpflichtet, die beanstandete Ware am Untersuchungsort zur Besichtigung durch die KG, der Lieferanten der KG oder von der KG beauftragte Sachverständige bereitzuhalten. Bei gerügter Tiefkühlware ist der Käufer verpflichtet, diese bei einer Lagertemperatur von -21°C oder kälter zu lagern. Die KG ist berechtigt, den Nachweis einer lückenlosen Kühlkette zu fordern.
- (3) Beanstandungen in Bezug auf Stückzahl, Gewicht und Verpackung der Ware sind ausgeschlossen, sofern es an dem nach vorstehender Ziff. VIII Abs. 1 a) erforderlichen Vermerk auf Lieferschein oder Frachtbrief bzw. Empfangsquittung fehlt. Ferner ist jegliche Reklamation ausgeschlossen, sobald der Käufer die gelieferte Ware vermischt, weiterversendet, weiterverkauft oder mit ihrer Be- oder Verarbeitung begonnen hat.
- (4) Nicht form- und fristgerecht bemängelte Ware gilt als genehmigt und abgenommen.

IX. Gewährleistung, Haftungsbeschränkung

- (1) Ansprüche wegen Mängeln der Liefergegenstände stehen nur dem Käufer zu und sind nicht abtretbar.
- (2) Bei form- und fristgerecht vorgebrachten und auch sachlich gerechtfertigten Beanstandungen hat der Käufer das Recht, Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen. Das Wahlrecht auf Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Ware steht der KG zu. Erst wenn die Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehlgeschlagen oder unzumutbar ist und es

sich nicht um unerhebliche Mängel handelt, ist der Käufer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt. Schadensersatzansprüche bei Mängeln stehen dem Käufer nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze zu:

- (3) Weitergehende Rechte und Ansprüche stehen dem Käufer nicht zu. Insbesondere haftet die KG dem Käufer nicht auf Schadensersatz wegen Nicht- oder Schlechterfüllung oder Ersatz der Aufwendungen, die der Käufer im Vertrauen auf den Erhalt der Leistungen gemacht hat, es sei denn, dass für die von der KG gelieferte Ware ausdrücklich eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen wurde oder auf Seite der KG Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Die Haftung für Schadensersatz ist auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt.
- (4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht in Fällen verschuldensunabhängiger Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, und bei Körper- und Gesundheitsschäden oder Verlust des Lebens, soweit die KG die Pflichtverletzung zu vertreten hat.
- (5) Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung der KG bzw. des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine Beschaffenheitsangabe zu der Kaufsache dar. Die Angabe eines Mindesthaltbarkeitsdatums für die Kaufsache erfolgt ausschließlich in Erfüllung gesetzlicher Pflichten und stellt weder eine Garantie noch eine Beschaffenheitsvereinbarung dar.
- (6) Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Bei vorsätzlichen Pflichtverletzungen, bei Ansprüchen aus unerlaubter Handlung, beim Fehlen garantierter Eigenschaften, bei Übernahme von Beschaffungsrisiken sowie bei Verletzung von Personen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- (7) Jede Verarbeitung der von der KG gelieferten Waren durch den Käufer ist ein Veredelungsvorgang und nicht von § 439 Abs. 3 BGB erfasst. §§ 445a, 478 BGB bleiben unberührt.
- (8) Eine weitere Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Absätzen dieser Ziffer IX vorgesehen ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur der geltend gemachten Anspruchs - ist ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten

nach Grund und Höhe auch zugunsten von gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern und sonstiger Erfüllungs- und /oder Verrichtungsgehilfen der der KG.

X. Leergut

- (1) Sofern nicht anders vereinbart, hat der Käufer der KG Leergut (Kisten, Paletten, Haken etc.) in gleicher Art, Menge und gleichen Werts und zurückzugeben, wie er es zum Zwecke der Anlieferung erhalten hat. Das Leergut ist dabei nach den hygienerechtlichen Vorschriften in gereinigtem Zustand zurückzugeben.
- (2) Für beschädigtes oder stark verschmutztes Leergut oder solches, das in seiner Art nicht mit dem Gelieferten übereinstimmt, erfolgt keine Gutschrift. In diesem Fall ist die KG auch zur Verweigerung der Annahme berechtigt. Erfolgt der Rücktransport des Leerguts auf Aufforderung des Käufers, hat dieser die hierfür angefallenen Kosten zu tragen.
- (3) Die KG kann dem Käufer jederzeit einen Leergutsaldo per E-Mail, Fax oder Post zustellen. Auf Anforderung des Käufers wird die KG diesem den Leergutsaldo in gleicher Form zustellen. Widerspricht der Käufer dem in der Saldenmitteilung ausgewiesenen Leergutsaldo nicht innerhalb eines Monats ab Datum des Mitteilungsschreibens schriftlich, gilt der in dem Mitteilungsschreiben enthaltene Leergutsaldo durch den Käufer als anerkannt. Wir werden in der Saldenmitteilung den Käufer jeweils darauf hinweisen, dass das Schweigen auf das Saldenanerkenntnis nach Ablauf vorgenannter Frist als Anerkenntnis des Leergutsaldos gilt.
- (4) Ist der Käufer zur Rückgabe bei Anlieferung nicht in der Lage, so hat er unverzüglich und auf eigene Kosten das Leergutkonto auszugleichen. Gerät der Käufer mit der Rückgabe des Leerguts in Verzug, sind wir unbeschadet unserer gesetzlichen Ansprüche berechtigt, nach angemessener Nachfristsetzung die Rücknahme zu verweigern und von dem Käufer Schadensersatz in Geld zu verlangen.

XI. Lizenzierung und Verpackungen

Sofern der Käufer systembeteiligungspflichtige Verpackungen in Verkehr bringt, hat er sichergestellt, dass er

- (i) gemäß den verpackungsrechtlichen Vorgaben bei der Zentralen Stelle oder einer vergleichbaren Stelle nach einer ausländischen Rechtsordnung registriert ist und
- (ii) alle systembeteiligungspflichtigen Verpackungen ordnungsgemäß lizenziert, es sei denn, die KG ist als Inverkehrbringer der Verpackung oder auf Grund gesonderter Absprache lizenzierungspflichtig.

XII. Datenspeicherung

Der Käufer ist einverstanden und hiermit darüber informiert, dass alle ihn betreffenden Daten aus der Geschäftsbeziehung, auch personenbezogene im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes, im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung der KG gespeichert werden.

XIII. Qualitätssicherungssystem

Die KG ist an verschiedenen Qualitätssicherungssystemen angeschlossen. Dem Kunden ist es untersagt, von der KG bezogene qualitätsgesicherte Ware als qualitätsgesichert auszuloben, wenn er nicht selbst dem gleichen Qualitätssicherungssystem angeschlossen ist.

XIV. Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist der jeweilige Versandort.
- (2) Gerichtsstand ist Perleberg, Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (4) Maßgebliche Vertragssprache ist Deutsch. Sollten neben einer deutschsprachigen Version des Vertrages oder vertragswesentlicher Dokumente anderssprachige Versionen vorhanden sein, ist allein der Text der deutschsprachigen Dokumente verbindlich. Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen und der anderssprachigen Fassung gilt nur die deutsche Fassung.
- (5) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.